

Öffentliche Bekanntmachung

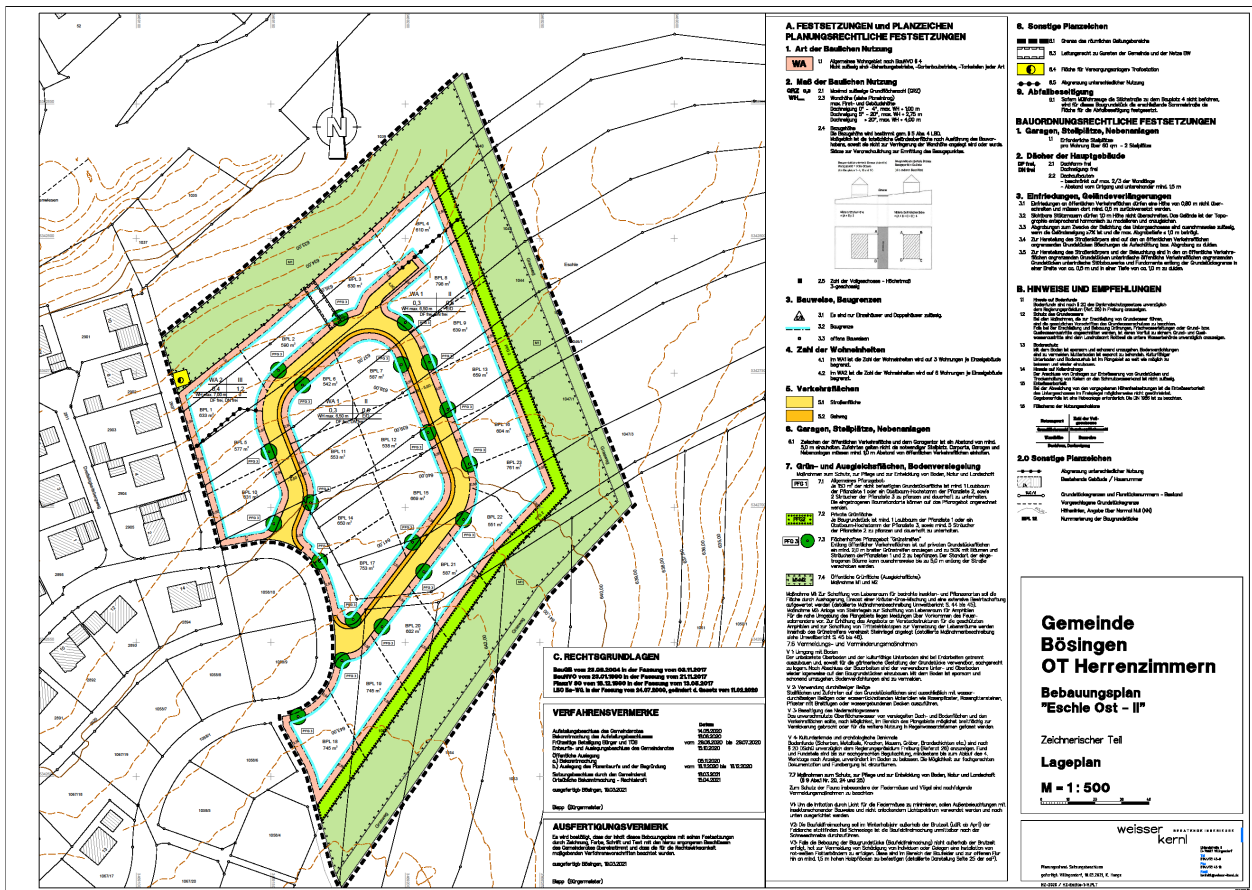
Inkrafttreten des Bebauungsplans

„Eschle Ost-II“ in Herrenzimmern Gemeinde Böisingen

Der Gemeinderat der Gemeinde Böisingen, hat am 18.03.2021 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Eschle-Ost-II“ in Herrenzimmern nach § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Planbereich des Bebauungsplanes „Eschle-Ost-II“ befindet sich auf der Gemarkung Herrenzimmern auf Teilflächen der Flurstücke Nr. 1039, 1040, 1041, 1043, 1044, 1045, 1046/1, 1047/1, 1047/3, 1051, 1052, 1053, 1054, 1055 und 1058/1. Der Planbereich wird begrenzt im Osten durch Teilflächen der Flurstücke Nr. 1040, 1041, 1043, 1044, 1045, 1046/1, 1047/1 und 1047/3, im Süden durch Teilflächen der Flurstücke Nr. 1053, 1053 und 1058/1, im Westen durch das Flurstück Nr. 2907 und im Norden durch die Teilfläche Flurstück Nr. 1039.

Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplanes in der Fassung vom 18.03.2021. Er ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt des Ingenieurbüros Weisser & Kernl:



Der Bebauungsplan „Eschle-Ost-II“ tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß §10 Abs.3 BauGB in Kraft

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung bei der Gemeinde Böisingen, im Rathaus Herrenzimmern, Böisinger Straße 5, im Bürgerbüro während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Bösingen, 15. April 2021

gez. Blepp, Bürgermeister